

LEITARTIKEL

Bernd-Rüdeger Sonnen

Stand und Entwicklung des Jugendkriminalrechts

1 Zwischen Gestern und Morgen

Hundert Jahre Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen sind Anlass, den Blick auf den gegenwärtigen Stand des Jugendstrafrechts und die aktuellen kriminalpolitischen Diskussionen zu richten. Am 30.1.1908 fanden in Frankfurt am Main, am 1.5.1908 in Köln und am 1.6.1908 in Berlin die ersten Jugendgerichtsverhandlungen statt. Vorbild waren die amerikanischen „Juvenile Courts“ in Chicago (1899), New York (1902) und Denver¹. Ebenfalls nach nordamerikanischem Vorbild wurde 1912 die erste deutsche Jugendstrafanstalt in Wittlich errichtet. Der erste deutsche Jugendgerichtstag fand vom 15.–17.3. 1909 in Berlin statt, zum 27., der erstmals gemeinsam mit den Fachverbänden Österreichs und der Schweiz veranstaltet wird, treffen wir uns vom 15.–18.9.2007 in Freiburg zum Thema „Fördern, Fordern, Fallen lassen“. Gründungsdatum der Deutschen Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen (DVJJ) ist der 13.4.1917². Die DVJJ ist jetzt also 90 Jahre alt geworden. Alle genannten Daten liegen noch vor in Kraft treten des Reichsjugendwohlfahrtsgesetzes vom 9.7.1922 und des Reichsjugendgerichtsgesetzes vom 16.2.1923³. Während für die Jugendkriminalität im Übergang zum 20. Jahrhundert die Industrialisierung eine entscheidende Rolle spielte, muss sie im 21. Jahrhundert vor dem Hintergrund der (Negativseite der) Globalisierung gesehen werden; eine (zumindest europäisch-) internationale Perspektive ist insoweit zwingend geboten. Gefragt wird, ob die für die Jugendkriminalrechtspflege bedeutsamen Reformen des 1. JGGÄndG 1990 und des SGB VIII – Kinder- und Jugendhilfe 1991 sich auch noch im 21. Jahrhundert als tragfähig erweisen. Dabei darf der frühere Bundesminister der Justiz und spätere Bundespräsident *Gustav Heinemann* zitiert werden, der zu Beginn der strafrechtlichen Reformdebatte in den letzten Jahrzehnten des vergangenen Jahrhunderts ausführte:

„Wenn es eine Tradition des Fortschritts im Strafrecht gibt, dann ist sie vor allem im Jugendstrafrecht zuhause. Beim straffälligen und verwahrlosten Jugendlichen hat sich schon immer die Unvernunft eines Strafrechtssystems, das sinnlose Härten metaphysischen Spekulationen zuliebe in Kauf nimmt, besonders augenfällig erwiesen...“

Dieses große Erbe der Aufklärung würden wir verschleiern, gäben wir den Wortführern eines kriminalpolitischen Rückwärtskurses den Weg frei. Dies einer breiten Öffentlichkeit ins Gedächtnis zu rufen, ist verdienstlich.“⁴

¹ Pieplow, L., Das deutsche Jugendgericht – Ein Original und seine Vorbilder, in: Kaiser, G./Kury, H./Albrecht, H.-J. (Hrsg.), Kriminologische Forschung in den 80er Jahren, Freiburg, 1988, S. 605–626.

² Pieplow, L., 75 Jahre DVJJ, DVJJ-Journal 1993, S. 4–10.

³ Vgl. Schüler-Springorum, H., Jugendstrafrecht in Deutschland: Geschichte und Zukunftsperspektiven, Archiv für Wissenschaft und Praxis der sozialen Arbeit, 2007, S. 6–12.

⁴ Simonson, B. (Hrsg.), Jugendkriminalität, Strafjustiz und Sozialpädagogik, 2. Aufl., 1969, S. 5. Das Wort „verdienstlich“ bezieht sich auf eben diesen Sammelband, der wichtige Arbeiten aus den Jahren 1892–1969 zusammenfasst.

Das Wort „verdientlich“ muss heute durch „dringend erforderlich“ ersetzt werden, geht es doch darum, gegenüber einem undifferenzierten Ruf nach mehr Härte entsprechend dem Motto „Sperrt sie weg, und zwar möglichst lange und auch lebenslang“ eine Jugendkriminalpolitik mit Augenmaß und Besonnenheit einzufordern und über die Fachöffentlichkeit in einer aufgeklärten Öffentlichkeit dafür zu werben, folgenorientiert und in Alternativen zu denken. Entsprechend bewegt sich die aktuelle Jugendkriminalpolitik in einem Spannungsfeld, das von der konsequenten Umsetzung empirisch gesicherter Erkenntnisse der kriminologischen Sanktionsforschung bis zu symbolischen Gesetzesvorschlägen reicht, die auf deutliche Verschärfungen setzen. Teilweise verraten schon die Überschriften aktueller Gesetzesinitiativen die (jugend-)kriminalpolitische Tendenz:

- Gesetz zum Schutz vor schweren Wiederholungstaten durch Anordnung der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung bei sog. Ersttätern (BR-Drs 876/05 vom 7.12.2005)
- Gesetz zur Stärkung des Jugendstrafrechts unter Verbesserung und Beschleunigung des Jugendstrafverfahrens (BR-Drs 888/05 vom 9.12.2005)
- Gesetz zur Verbesserung der Bekämpfung der Jugenddelinquenz (BR-Drs 44/06 vom 20.1.2006)
- Gesetz zur Vermeidung von Rückfalltaten gefährlicher junger Gewalttäter (BR-Drs 50/06 vom 20.1.2006)
- Strafrechtsänderungsgesetz – Stärkung der nachträglichen Sicherungsverwahrung (BR-Drs 139/06 vom 21.2.2006, BT-Drs 16/1992 vom 28.6.2006)
- Gesetz zur Erweiterung des Anwendungsbereichs der Sicherungsverwahrung bei gefährlichen Gewalttätern (BR-Drs 181/06 vom 7.3.2006)
- Gesetz zur Verbesserung des Schutzes der Bevölkerung vor Wiederholungstaten und Sexual- und Gewalttätern (BR-Drs 911/06 vom 13.2.2006)
- Referentenentwurf eines Gesetzes zur Einführung der nachträglichen Sicherungsverwahrung bei Verurteilungen nach Jugendstrafrecht, 4/2007
- (Gesetzesentwürfe 2007 der Länder für den Jugendstrafvollzug⁵)

Inhaltlich zielen die Gesetzesinitiativen bei den Reaktions- und Sanktionsformen auf Anwendung des allgemeinen Strafrechts auf Heranwachsende (nur ganz ausnahmsweise noch Jugendstrafrecht), Erhöhung der Höchststrafe im Jugendstrafrecht auf 15 Jahre, Zulassung der Sicherungsverwahrung auch im Jugendstrafrecht und auch bei Ersttätern⁶, Vereinheitlichung von Erziehungsmaßregeln und Zuchtmitteln zu „erzieherischen Maßnahmen“, Einführung einer Meldepflicht beispielsweise von Reisen von Hooligans zu Fußballspielen, Streichung und Ersetzung der „schädlichen Neigungen“⁷, Einführung des Warnschussarrestes, Fahrverbot als eigenständige Sanktion, Einschränkung von Bewährungsstrafen und wirksamere Ausgestaltung der Führungsaufsicht.

⁵ Meier, B.-D., Zwischen Resozialisierung, Sicherheit und Pathos, RdJB 2007 (S. 141 in diesem Heft).

⁶ Kinzig, J., Entwicklung, Stand und Perspektiven einer Sicherungsverwahrung für Jugendliche und Heranwachsende, RdJB 2007 (S. 155 in diesem Heft).

⁷ Walter, M./Wilms, Y., Künftige Voraussetzungen für die Verhängung von Jugendstrafe: Was kommt nach einem Wegfall der „schädlichen Neigungen“?, NStZ 2007, S. 1–8.

Begründet werden die Initiativen mit dem Schutz der Bevölkerung vor gefährlichen jungen Gewalttätern. Insbesondere gegenüber Rückfalltätern sei die Gesellschaft durch das geltende Recht nur unzureichend geschützt. Dem „Gewaltpotential einzelner weniger nach Jugendstrafrecht verurteilter Täter (könne) nicht mit den Einwirkungsmöglichkeiten des Jugendstrafrechts begegnet werden“⁸. Im übrigen wird dem geltenden Jugendstrafrecht in einer Art salvatorischer Klausel bescheinigt, dass es sich in seiner Grundstruktur und seinen Leitprinzipien bewährt hat, insoweit nicht veränderungsbedürftig ist und nur in Teilbereichen verbessert werden muss⁹, wobei die Bezeichnung „Teilbereich“ angesichts der Fülle der Vorschläge von teils grundlegender Bedeutung untertrieben erscheint.

Stellt man die gegenwärtige Praxis der Strafrechtsanwendung im JGG-Verfahren auf den Prüfstand gesicherten kriminologischen Wissens, wie es z.B. im 2. Periodischen Sicherheitsbericht 2006 geschehen ist, ergeben sich keine zwingenden Reformnotwendigkeiten. Vor allem gibt es keinen kriminogenen Faktor eines unzureichenden Jugendstrafrechts¹⁰. Die Kritik am „Sozialklimbim“ mancher Diversionen und Weisungen sowie an einer vermeintlich zu „laschen, lauen und folgenlosen Justiz“ mit einem „Kartell strafunwilliger Jugendrichter“, die gefälligst endlich wieder „richten“ sollten, ist in dieser Form nicht haltbar. Entscheidend ist vielmehr, dass die differenzierten Möglichkeiten, die das JGG auch mit Weichenstellungen zur Jugendhilfe vorsieht, tatsächlich vor Ort vorhanden sind und entsprechend genutzt werden können.

2 Ziel des Jugendstrafrechts und kriminologische Erkenntnisse

2.1 Referentenentwurf eines 2. JGGÄndG 2004

Anlass für den Referentenentwurf ist eine Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 16.01.2003. Danach ist § 51 II JGG, der die zeitweilige Ausschließung von der Verhandlung auch für Angehörige, Erziehungsberechtigte und gesetzliche Vertreter des Angeklagten erlaubte, mangels ausreichender Bestimmtheit für mit Art. 6 II GG unvereinbar und nichtig erklärt worden. Der Entwurf enthält nicht nur eine den verfassungsrechtlichen Anforderungen genügende Neuregelung von § 51 II JGG, sondern schlägt weitere Änderungen beispielsweise zur Verbesserung des Opferschutzes und zum Ausbau der notwendigen Verteidigung vor¹¹. Herzstück ist aber sicherlich die Ergänzung des § 2 JGG, um bestehende Unsicherheiten hinsichtlich der Bedeutung des Erziehungsgedankens im Jugendstrafrecht auszuräumen und Hilfestellungen bei der Interpretation erziehungsorientierter Vorschriften zu leisten. Der Vorschlag lautet:

§ 2 Ziel des Jugendstrafrechts; Anwendung des allgemeinen Strafrechts

(1) Die Anwendung des Jugendstrafrechts soll vor allem erneuten Straftaten eines Jugendlichen oder Heranwachsenden entgegen wirken. Zur Erreichung dieses Zieles sind die Rechtsfolgen und, soweit möglich, auch das Verfahren vorrangig am Erziehungsgedanken auszurichten.

(2) Der Wortlaut des bisherigen § 2 wird Abs. 2.

⁸ BR-Drs 181/06, S. 1.

⁹ BR-Drs 888/05 bzw. BR-Drs 238/04, S. 1.

¹⁰ 2. PSB 2006, 407.

¹¹ Diese Änderungen sind jetzt durch das seit dem 31.12.06 geltende 2. Justizmodernisierungsgesetz erfolgt. Neu sind die §§ 41 I Nr. 4, 48 II 1, 51 II, 78 III 3, 80 III, 109 II JGG. Vgl. *Struppi, F.* und *Höyneck, T.* in: ZJJ 2007, 18–25 bzw. S. 76–78.

Erstmals in der Geschichte des JGG mit den Eckdaten 1923, 1943, 1953 und 1990 soll also das Ziel des Jugendstrafrechts ausdrücklich gesetzlich vorgegeben werden. Ziel ist es, die erneute Straffälligkeit junger Menschen zu verhindern. Erziehung ist demgegenüber nicht selbständiges Ziel und Anliegen des Jugendstrafrechts, sondern Leitprinzip und Orientierungshilfe im Zielerreichungsprozess. Diese Klarstellung hat erhebliche praktische Bedeutung für die Interpretation einschlägiger Normen und ist gleichzeitig Baustein für eine rationale Jugendkriminalpolitik auf kriminologischer Grundlage¹².

2.2 1. JGGÄndG 1990

„Neuere kriminologische Forschungen haben erwiesen, dass Kriminalität im Jugendalter meist nicht Indiz für ein erzieherisches Defizit ist, sondern überwiegend als entwicklungsbedingte Auffälligkeit mit dem Eintritt in das Erwachsenenalter abklingt und sich nicht wiederholt“ – mit dieser Feststellung beginnt die Begründung des 1. JGGÄndG 1990¹³. Vor diesem Hintergrund werden als Ziele ausdrücklich angestrebt, die informellen Verfahrenserledigungsmöglichkeiten (Diversion) zu Lasten der formellen zu erweitern, die traditionellen Sanktionen wie Geldauflage, Jugendarrest und Jugendstrafe weitgehend durch neue ambulante Maßnahmen beispielsweise in Form einer Betreuungsweisung, eines sozialen Trainingskurses und vor allem des Täter-Opfer-Ausgleichs zu ersetzen, zumal sich dadurch nicht die Rückfallgefahr erhöht. Ausdrücklich wird darauf hingewiesen, dass die stationären Sanktionen des Jugendstrafrechts (Jugendarrest und Jugendstrafe) sowie die Untersuchungshaft schädliche Nebenwirkungen für die jugendliche Entwicklung haben können.

Dieser kriminologische Wegweiser für eine rationale Jugendkriminalpolitik ist inzwischen über 15 Jahre alt, so dass gefragt werden muss, ob der Weg noch gangbar ist oder neue Wege einzuschlagen sind. Das Ziel ist klar (= keine neuen Straftaten) und der Weg zum Ziel ist am Erziehungsgedanken auszurichten. Für den Zielerreichungsprozess spielt die Rückfallwahrscheinlichkeit eine entscheidende Bedeutung. Die insoweit neuesten Erkenntnisse sind im Februar 2004 in der vom Bundesministerium der Justiz herausgegebenen kommentierten Rückfallstatistik von *Jehle/Heinz* und *Sutterer*, Legalbewährung nach strafrechtlichen Sanktionen, 2003, vorgestellt worden.

2.3 Neue Rückfallstatistik

Die letzte Rückfallstatistik auf der Grundlage der Daten des Bundeszentralregisters stammt aus dem Jahre 1990 und hatte als Bezugsjahr das Jahr 1984. Von der Dienststelle Bundeszentralregister des Generalbundesanwalts ist die Rückfälligkeit von Personen untersucht worden, die 1984 zu Freiheitsstrafe, Jugendarrest oder Jugendstrafe verurteilt worden sind bzw. bei denen Sicherungsverwahrung angeordnet worden ist. Die Rückfallstatistik beschränkte sich also auf freiheitsentziehende Sanktionen und legte den Beginn des Rückfallzeitraums auf das Vollstreckungsende. Demgegenüber erfasst die neue Rückfallstatistik auch die informellen und ambulanten Sanktionierungen. Insoweit handelt es sich um die erste umfassende bundesweite Rückfallstatistik. Sie beruht auf der Auswertung aller im Bundeszentralregister eingetragenen im Jahre 1994 erfolgten Verurteilungen zu einer ambulanten Sanktion, zu Jugendarrest oder einer ambulanten Maßregel, aller Verfahrenseinstellungen nach §§ 45, 47 JGG sowie der in diesem Jahr erfolgten Entlassungen aus freiheitsentziehenden Strafen oder Rechtsfolgen. Sie berück-

¹² Vgl. *Albrecht, H.-J.*, Ist das deutsche Jugendstrafrecht noch zeitgemäß? Gutachten D zum 64. Deutschen Juristentag, 2002.

¹³ BT-Drs 11/5829, 1.

sichtigt die in einem vierjährigen Zeitraum bis 1998 erneuten formellen oder informellen Sanktionierungen¹⁴.

2.4 Sanktionsbezogene Ergebnisse

Bei allen 1994 erfassten Personen (947.349) betrug die Quote der Legalbewährung 64,3 %, d.h. nur 338.041 = 35,7 % sind rückfällig geworden. Mit der Schwere der Vorsanktion nehmen die Rückfallraten tendenziell zu. Hinsichtlich der jugendstrafrechtlichen Sanktionen ergibt sich folgendes Bild (229.591 Fälle):

Sanktionsgruppen der Bezugsentscheidungen (Folgeentscheidungen in %)

– insgesamt	= 45,3 %
– Jugendstrafe	
– ohne Bewährung	= 77,8 %
– mit Bewährung	= 59,6 %
– Jugendarrest	= 70,0 %
– Jugendrichterliche Maßnahmen*	= 55,2 %
– Einstellung gem. §§ 45, 47 JGG	= 40,1 %

* Erziehungsmaßregeln, Zuchtmittel (ohne Arrest) und § 27 JGG

Quelle: Jehle/Heinz/Sutterer, 2003, 123 (eigene Darstellung)

Damit zeigt sich, dass

- die informellen Erledigungen eine geringere Rückfallquote haben als die formellen ambulanten Sanktionen (40 : 55 %),
- die Höhe der Rückfallquote nach jugendstrafrechtlichen Sanktionen mit der Eingriffsintensität der Vorsanktion zunimmt (von 55 über 60 und 70 bis zu 78 %)
- der Jugendarrest eine höhere Rückfallrate als die Jugendstrafe mit Bewährung hat (70 zu 60 %).

Angesichts der Ergebnisse der neuen Rückfallstatistik kann man beim besten Willen nicht von einer günstigeren Präventivwirkung des Warnschussarrestes sprechen. Wie aus der Kombination der Strafaussetzung zur Bewährung mit dem Jugendarrest mit der zweithöchsten Rückfallrate etwas relativ Positives entstehen soll, bleibt das Geheimnis der Befürworter des Warnschussarrestes, ist jedenfalls kriminologisch nicht begründbar. Nach den Ergebnissen des *Sherman-Reports* würde sich ein kombiniertes Sanktionenprogramm (zwar Bewährung, aber zuvor kurzzeitiges Einsperren) ohnehin als unwirksam erweisen¹⁵.

¹⁴ Heinz W., Die neue Rückfallstatistik – Legalbewährung junger Straftäter, ZJJ 2004, S. 35–48 und Heinz, W., Empirische Ergebnisse der Rückfallstatistik und ihre Vorgaben für einen verantwortlichen und nachhaltigen Ausbau der Jugendhilfe im Strafverfahren, Archiv für Wissenschaft und Praxis der sozialen Arbeit 2007, S. 36–49.

¹⁵ Diese Position wird auch geteilt von Findeisen, S., Der Einstiegs- bzw. Warnschussarrest – ein Thema in der Diskussion, ZJJ 2007, 25. Sie plädiert aber „in Ausnahmefällen bei Intensivtätern, bei denen ambulante Maßnahmen keinen Erfolg gebracht haben“ zwecks positiver Änderung der Rechtseinstellung für den Einstiegsarrest – vorausgesetzt, dass er wirklich, wie gesetzlich vorgesehen, erzieherisch ausgestaltet ist. A.A. Breyman, K./Sonnen, B.-R., Wer braucht eigentlich den Einstiegsarrest, NStZ 2005, 669 ff.

Fragt man nach freiheitsentziehenden Folgesanktionen, zeigt sich folgende Abstufung:

**Unbedingte Freiheits- bzw. Jugendstrafe als Folgeentscheidung
(% bezogen auf die jeweilige Bezugsentscheidung)**

– insgesamt	= 11,7 %
– Jugendstrafe	
– ohne Bewährung	= 58,0 %
– mit Bewährung	= 29,1 %
– Jugendarrest	= 25,2 %
– Jugendrichterliche Maßnahmen*	= 11,7 %
– Einstellung gem. §§ 45, 47 JGG	= 7,2 %

* Erziehungsmaßregeln, Zuchtmittel (ohne Arrest) und § 27 JGG

Quelle: Jehle/Heinz/Sutterer, 2003, 123

Angesichts der zuvor genannten hohen Rückfallquoten, kommt es nur ausnahmsweise, ungefähr in jedem 8. Fall zu einer freiheitsentziehenden Sanktion. Allerdings steigt die Wahrscheinlichkeit mit der Eingriffsschwere der Vorsanktion.

Aus diesen Ergebnissen der neuen Rückfallstatistik sind sehr behutsam Folgerungen für die Praxis zu ziehen. So verbietet sich ein direkter Vergleich zwischen informeller Erledigung und unbedingter Jugendstrafe angesichts unterschiedlicher Tat- und Täterstrukturen. Unter dem Aspekt des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes müssen aber aus rechtsstaatlichen Gründen ebenso wie aufgrund der Erkenntnisse der kriminologischen Sanktionsforschung praktische Konsequenzen gezogen werden, u.z. in den Bereichen einer gemeinsamen Schnittmenge, also dort, wo es zu einem Austausch der Sanktionen gekommen ist oder kommen kann. Gemeint sind die Schnittstellen zwischen informellen und formellen ambulanten Sanktionen, zwischen den formellen ambulanten Sanktionen (z.B. sozialer Trainingskurs) und dem Jugendarrest (verstanden als stationärer sozialer Trainingskurs) sowie bei Jugendstrafen bis zu 2 Jahren zwischen Jugendstrafe mit oder ohne Bewährung. Aber auch bei der unbedingten Jugendstrafe gebietet die extrem hohe Rückfallquote von 78 %, folgenorientiert und in Alternativen zu denken.

Ein weiteres Ergebnis ist offenkundig: Der Ruf nach mehr Härte speist sich aus dem Glauben, dass eine härtere Sanktion zu einer geringeren Rückfallwahrscheinlichkeit führt. Aus der empirischen Sanktionsforschung wissen wir, dass das Gegenteil der Fall ist. Es geht nicht um mehr oder weniger Härte, sondern um einen verbesserten Opferschutz. Wenn es gelingt, die Rückfallquote um 10 bis 15 % zu senken – und das ist durchaus realistisch –, bedeutet das auch entsprechend weniger Opfer von Kriminalität. Diese Tatsache kann einer aufgeklärten Öffentlichkeit nicht gleichgültig sein und sollte die schon genannte undifferenzierte Forderung nach häufigerem und längerem „Wegsperrn“ ersetzen.

3 Wirklichkeit jugendstrafrechtlicher Entscheidungen

Während die Schuldfrage tat- und damit vergangenheitsbezogen zu beantworten ist, verlangt die Straffrage nicht nur im Jugendstrafrecht eine täterbezogene, zukunfts- und folgenorientierte Entscheidung. Die Sanktionsentscheidung von Jugendrichterinnen und Jugendrichtern ist eine

Prognoseentscheidung, wie *Heike Jung*¹⁶ betont. Deswegen müssen sozialwissenschaftlich gesicherte Erkenntnisse an die Stelle juristischer Intuition treten, die Entscheidungen also jugendkriminologisch und sozialwissenschaftlich abgesichert werden. Ergebnisse der Sanktions- und Wirkungsforschung bilden den Rahmen der Prognoseentscheidungen, können aber nur die kriminologischen Grundannahmen und das allgemeine Entscheidungsverhalten, nicht aber das konkrete Urteil des Jugendrichters kontrollieren und korrigieren. Dennoch haben sie entscheidende Bedeutung für eine rationale Kriminalpolitik¹⁷.

Vor diesem Hintergrund sind auch die Altergrenzen im Jugendstrafrecht zu sehen. Während die Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister 2006 die geltende relative Strafmündigkeit von 14 Jahren noch einmal ausdrücklich bestätigt haben (und diese Grenze auch europaweit eingeführt werden dürfte), bleibt die jugendkriminalrechtliche Behandlung junger Volljähriger vom 18. bis zum 21. Lebensjahr umstritten. Die 2. Jugendstrafrechtsreformkommission der DVJJ 2002 und der 64. Deutsche Juristentag 2002 plädieren dafür, alle Heranwachsenden in das Jugendstrafrecht einzubeziehen. Nach dem Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Bekämpfung der Jugenddelinquenz vom 23.03.2006 (BT-Drs 16/1027) soll auf die Straftat eines Heranwachsenden – von seltenen Ausnahmen abgesehen – das allgemeine Strafrecht anzuwenden sein, was auch dem Willen des Gesetzgebers entspräche. Richtig ist, dass 1954, also im ersten Jahr nach dem JGG 1953, auf die verurteilten Heranwachsenden nur zu 20 % Jugendstrafrecht angewendet worden ist. Heute beträgt der Anteil in den alten Bundesländern 63 % und in den neuen 47 % (Strafverfolgungsstatistik 2004). Rechtsstaatlich problematisch sind freilich die Unterschiede zwischen der Anwendungspraxis in den einzelnen Bundesländern, wenn einerseits in Schleswig-Holstein zu 88 %, in Hamburg zu 87 %, im Saarland zu 84 % und andererseits in Rheinland-Pfalz nur zu 48 %, in Baden-Württemberg zu 45 % und in Brandenburg sogar nur zu 35 % Jugendstrafrecht angewendet wird. Eine Streichung des § 105 JGG und generelle Anwendung des Jugendstrafrechts würde die Ungleichbehandlung beenden. Sie lässt sich entwicklungspsychologisch und soziologisch begründen, weil die Übernahme neuer Rollen in Partnerschaft, Ausbildung und Beruf sich deutlich in das 3. Lebensjahrzehnt verlängert hat. Um dieser Verlängerung der Übergangszeit zum Erwachsenenalter Rechnung zu tragen, empfiehlt das Ministerkomitee des Europarats, strafrechtlich aufgefallene junge Erwachsene unter 21 Jahren wie Jugendliche zu behandeln (Rec (2003) 20 Nr. 11). Insoweit deutet sich auf allgemeiner europäischer Ebene eine Entwicklung an, die der Regelung des § 105 JGG ähnelt¹⁸. Unsere Behandlung junger straffällig gewordener Volljähriger könnte zum jugendstrafrechtlichen Fortschritt in Europa beitragen. Das Jugendstrafrecht ist flexibler als das allgemeine Strafrecht, kann der Lebenssituation junger Menschen in einer Übergangsphase besser gerecht werden und erscheint unter präventiven Aspekten erfolgversprechender.

3.1 Informelle Erledigungen

Nach § 45 JGG kann der Staatsanwalt von der Verfolgung absehen und nach § 47 JGG der Richter das Verfahren einstellen. Während die Einstellungsquote 1981 bei 41 % lag, stieg sie nach Inkrafttreten des 1. JGGÄndG 1990 auf 61 % im Jahre 1991 und beträgt seit 1998 bis einschließlich 2004 jeweils 69 % bei freilich wieder extremen Unterschieden in den einzelnen Bundesländern (einerseits Bremen 86 %, Hamburg 82 %, Brandenburg 81 % und andererseits Niedersachsen 66 %, Bayern 60 %, Saarland 51 %, jeweils im Jahre 2004). Eine informelle Er-

¹⁶ *Jung, H.* in: DVJJ (Hrsg.) Die jugendrichterlichen Entscheidungen – Anspruch und Wirklichkeit, 18. Deutscher Jugendgerichtstag in Göttingen 1980, 1981, S. 18–48.

¹⁷ Eine gute Grundlage dafür ist die von *Heike Jung* verfasste Kriminalsoziologie 2005.

¹⁸ BT-Drs 15/2102 und BT-Drs 15/3850, 3.

ledigung erfolgt bei jüngeren Ersttätern und leichteren Delikten der Eigentums- und Vermögenskriminalität, aber auch bei einfacher Körperverletzung. Dabei entfielen nach der Hamburger Dissertation von *Oktay Çağlar* über die Erledigungspraxis im Landgerichtsbezirk Flensburg 56 % auf § 45 I, 17 % auf § 45, II, 9 % auf § 45, III und 18 % auf § 47 JGG¹⁹. Innerhalb von § 45 II JGG ist die gemeinnützige Arbeit innerhalb von fünf Jahren (1998–2003) von 6 % auf 71 % gestiegen, während der Täter-Opfer-Ausgleich von 48 % auf knapp 8 % gesunken ist. Sehr unterschiedlich wird von den Diversionsstrategien Gebrauch gemacht, wenn der Täter wiederholt mit leichten Eigentumsdelikten straffällig geworden ist (bei 2 Eintragungen in Hamburg 100 % und in Bayern 53 %, bei 3 und mehr Eintragungen in Hamburg 96 % und in Bayern 29 % – jeweils 1994).

Insgesamt zeigt sich bei den informellen Erledigungen ein Trend zu stärker ahndenden Maßnahmen, es bleibt aber bei dem Befund, dass sich Milde auszahlt²⁰.

3.2 Formelle Sanktionen

Fragt man bei den Urteilssanktionen nach der jeweils schwersten Reaktionsform, so ergibt sich für 2004 folgende Rangliste in der Strafverfolgungsstatistik:

– Ambulante Zuchtmittel	= 57,5 %
– Jugendarrest	= 18,9 %
– Jugendstrafe mit Bewährung	= 10,3 %
– Erziehungsmaßregeln	= 7,2 %
– Jugendstrafe ohne Bewährung	= 6,3 %

Dabei zeigt sich, dass die Forderungen von *Heike Jung* 1980 nach Modernisierung des jugend(straf)rechtlichen Sanktionssystems, insbesondere durch eine Anreicherung der problemorientierten ambulanten Hilfen, zu einem großen Teil erfüllt worden sind. Von 1981 bis 2004 ist der Anteil der formellen Erledigung von 52 % auf 31 %, der Jugendarrest von 11 % auf 6 % und der Jugendstrafe von 8 % auf 5 % gesunken. Deutliche Kritik dürfte *Heike Jung* daran üben, dass in der Praxis vor allem die punitiven Sanktionsalternativen verstärkt zur Anwendung kommen, hatte er doch 1980 die zu stark „vergeltende, auf Tat- und Schuldausgleich gerichtete Übelszufügung“ und das Modell einer „Erziehung durch Strafe“ als Ausdruck mangelhafter Entscheidungsvorbereitung und fehlender jugendkriminologischer und sozialpädagogischer Kompetenz bezeichnet. Unter den ambulanten Sanktionen (Weisung, Verwarnung, Auflage, Bewährungsstrafe) überwiegen heute die Arbeitsleistungen (Arbeitsweisung/Arbeitsaufgabe) und die Geldauflage (2004 = 46.000 Arbeitsaufgaben, 17.000 Geldauflagen). Die Wiedergutmachungsaufgabe (2004 = 2.500) und die Entschuldigung (2004 = 174) haben demgegenüber eine ebenso geringe Bedeutung wie auf der Ebene der Diversion und der Erziehungsmaßregeln der Täter-Opfer-Ausgleich. Wenn von geschätzten 20 % TOA-geeigneter Fälle nur 1,5 % genutzt

¹⁹ Çağlar, O., Neue ambulante Maßnahmen in der Reform, 2005, S. 51 ff.

²⁰ Heinz, Zahlt sich Milde aus, ZJJ 2005, S. 166 ff. und S. 302 ff.; Heinz in: DVJJ (Hrsg.), Verantwortung für Jugend, Dokumentation des 26. Deutschen Jugendgerichtstages 2004 in Leipzig, 2006, S. 62–107; Heinz, Kriminelle Jugendliche – gefährlich oder gefährdet? 2006.

werden²¹, verkennt die Praxis die Chancen dieses ebenso modernen, anspruchsvollen wie erfolgversprechenden Reaktionskonzepts.

Bei den stationären Sanktionen steht der durch Urteil verhängte Jugendarrest an der Spitze (hinzuzurechnen ist der durch Beschluss angeordnete sog. Ungehorsamsarrest nach Nichterfüllung von Weisungen und Auflagen). Gegen 17.419 von 105.523 nach Jugendstrafrecht Verurteilten wurde 2004 eine Jugendstrafe verhängt. Nach Angaben der Strafverfolgungsstatistik betrug die Dauer zu 29 % sechs Monate (= Mindeststrafe), zu 32 % sechs bis einschließlich 9 Monate, zu 34 % ein bis zwei Jahre und zu 11 % über zwei Jahre (96 Urteile lauteten auf fünf Jahre und darüber – Höchstgrenze zehn Jahre). Dabei ist die Rate der verhängten Jugendstrafen zwischen 12 und 24 Monaten von 1981 bis 2004 angestiegen, danach aber von 2 % auf 1,7 % wieder gesunken.

Als Ergebnis wird im 2. Periodischen Sicherheitsbericht festgehalten, dass sich zwar keine Tendenzen zu einer allgemeinen Verschärfung erkennen lassen, gleichzeitig aber feststeht, dass die Zahl der jungen Gefangenen (bei veränderter Zusammensetzung ihrer Population) deutlich gestiegen ist (1995 = 4.980, 2000 = 7.396, 2005 = 7.061 – unter ihnen 264 junge Frauen). Deswegen wird ausdrücklich gefordert, nach Möglichkeiten zu suchen, die Gefängenzahl zu verringern²².

Diese Forderung müsste noch erweitert werden und sollte sich auf alle aus Anlass von Straftaten stationär untergebrachten jungen Menschen beziehen (geschlossene Unterbringung, Untersuchungshaft, Arrest, Maßregelvollzug, Jugendstrafvollzug).

4 Zusammenarbeit zwischen Jugendhilfe und Justiz

Um dieses Ziel zu erreichen, bedarf es einer gelungenen Kooperation von Jugendhilfe und Justiz sowie der Bildung von Netzwerkstrukturen, womit ein weiteres aktuelles Problem angesprochen ist. Der neue § 36a SGB VIII hat sich als eher kooperationshinderlich erwiesen, ist aber auch häufig missverstanden worden. Es geht um die Steuerungsverantwortung. Danach trägt der Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Kosten der Hilfe grundsätzlich nur, wenn sie auf der Grundlage seiner Entscheidung nach Maßgabe des Hilfeplans unter Beachtung des Wunsch- und Wahlrechts erbracht wird. Ausdrücklich ist verankert, dass dies auch in den Fällen gilt, in denen Eltern durch das Familiengericht oder Jugendliche und junge Volljährige durch den Jugendrichter zur Inanspruchnahme von Hilfen verpflichtet werden.

Diese Klarstellung der eigenständigen fachlichen sozialpädagogischen Steuerungsverantwortung des Jugendamtes ist durchaus zu begrüßen. Zu befürchten ist aber, dass unter dem Deckmantel der Steuerungsverantwortung sich ein Instrument zur Kostenersparnis verbirgt, das sich letztlich zum Nachteil der Gruppe der mehrfach Auffälligen und mehrfach Betroffenen auswirkt, wenn letztlich nur noch die traditionellen juristischen Sanktionsformen des Jugendarrestes und der Jugendstrafe zur Verfügung stehen. Die kompetente Fachlichkeit der Jugendhilfe im Strafverfahren ist zentraler Bestandteil des Jugendgerichtsgesetzes. Ein Rückzug der Jugendhilfe sollte unbedingt verhindert werden.

²¹ *Wandrey/Weitekamp*, in: Dölling et al., Täter-Opfer-Ausgleich in Deutschland (hrsg. vom Bundesministerium der Justiz), 1998, S. 142 f.

Vgl. auch *Meier, B.-D.*, Der Täter-Opfer-Ausgleich vor dem Aus? Zu den Auswirkungen des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe (KICK) im Bereich der ambulanten Maßnahmen nach dem JGG. ZJJ 2006, S. 261–267.

²² 2. PSB 2006, S. 567.

Im Koalitionsvertrag vom 11.11.2005 ist vereinbart worden, die durch das KICK geänderten Bestimmungen des SGB VIII nach Ablauf des Jahres 2006 zeitnah zu evaluieren und, falls erforderlich, erneute Anpassungen vorzunehmen sind, um Fehlsteuerungen zu vermeiden. In dem Zusammenhang wird auch betont, dass sich die Jugendhilfe unter Effizienzgesichtspunkten weiter qualifizieren sollte. Die Lücke im Bereich der Jugendhilfe-Wirkungsforschung muss geschlossen werden und die Jugendhilfe muss ihre Erfolge auch mit „harten“ Fakten beweiskräftiger machen – gleichzeitig ein kritischer Hinweis auf den Ist-Zustand. Im übrigen soll die Förderung aus dem Kinder- und Jugendplan des Bundes nach den Kriterien Wirksamkeit, Effizienz, Zielgenauigkeit und Nachhaltigkeit einer Prüfung unterzogen und die Förderstrukturen umfassend modernisiert werden.

Inzwischen ist § 36a SGB VIII Gegenstand eines konkreten Normenkontrollverfahrens nach Art. 100 GG gewesen. Das AG Eilenburg hatte in einem Aussetzungs- und Vorlagebeschluss vom 23.1.2006 die verfassungsrechtliche Prüfung veranlasst, ob § 36a SGB VIII mit Art. 92 GG in Verbindung mit Art. 104 GG vereinbar ist. Das BVerfG hat am 11.1.2007 einstimmig beschlossen, dass die Vorlage unzulässig ist, weil sie die Vorlagebedürftigkeit (in Richtung Verfassungswidrigkeit) in den Vordergrund gerückt und andere verfassungskonforme Möglichkeiten nicht in Betracht gezogen hat. Das AG Eilenburg wollte eine erneute Aussetzung einer verhängten Jugendstrafe zur Bewährung nur anordnen, wenn der Angeklagte der Betreuung und Aufsicht eines Betreuungshelfers gemäß § 10 I S. 3 Nr. 5 JGG in Verbindung mit § 30 SGB VIII unterstellt wird. Auch die Jugendgerichtshilfe ist zu einer entsprechenden Einschätzung gelangt. Dennoch ist ein Hilfeplanverfahren nach § 36 SGB VIII, das die Voraussetzung für die Finanzierung eines Betreuungshelfers wäre, nicht eingeleitet worden. Insoweit sei der Richtervorbehalt nach Art. 92 sowie die Letztentscheidungskompetenz des Gerichts verletzt. Demgegenüber verweist das BVerfG auf drei verfassungskonforme Möglichkeiten. Das Jugendamt könne durch den Vorschlag nach § 38 III S. 3 JGG, dem Angeklagten einen Betreuungshelfer zu bestellen, gebunden sein. Auch könne aus § 38 II S. 7 JGG auf eine Verpflichtung des Jugendamtes zur Durchführung der Betreuungsweisung und Übernahme der hierdurch entstehenden Kosten geschlossen werden. Im Übrigen lässt sich § 36a I S. 1 SGB VIII auch als reine Kostenvorschrift verstehen, so dass sich bei einer Anordnung einer Betreuungsweisung *gegen* den Willen des Jugendamtes die Frage der Kostentragungspflicht der Justiz anschließt.

Diese drei vom BVerfG nicht entschiedenen Möglichkeiten bilden den Gegenstand der aktuellen Diskussion, die letztlich zwingend auf eine Kooperation zwischen Jugendhilfe und Justiz auch in der Frage der Kostentragung hinausläuft²³.

5 Perspektiven

Am 31.5.2006 hat das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) entschieden, dass der Jugendstrafvollzug einer gesetzlichen Grundlage bedarf und dem Gesetzgeber (bzw. nach der Förderalismusreform den 16 Landesgesetzgebern) dafür eine Frist bis Ende 2007 gesetzt.

²³ *Brandt, M.*, Zukunft ambulanter jugendstrafrechtlicher Maßnahmen vor dem Hintergrund von § 36a SGB VIII, NSTZ 2007, 190–195; *Ostendorf, H.*, Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und seine finanziellen Auswirkungen im Jugendstrafverfahren, Archiv für Wissenschaft und Praxis der sozialen Arbeit, 2007, S. 90–99; *Trenczek, T.*, Jugendgerichtshilfe – Aufgaben und Steuerungsverantwortung, ZJJ 2007, S. 31–40; *Wiesner, R.*, Die Steuerungsverantwortung des Jugendamtes, Archiv für Wissenschaft und Praxis der sozialen Arbeit 2007, S. 66–76. Vgl. auch *Goerdeler, J.*, Das KICK und seine Folgen für die Jugendstrafrechtspflege, Archiv für Wissenschaft und Praxis der sozialen Arbeit 2007, S. 78–89.

Ein gelungenes Beispiel für die Notwendigkeit einer Integration von Theorie und Praxis ist es, wenn das BVerfG den Gesetzgeber verpflichtet, „das in der Vollzugspraxis verfügbare Erfahrungswissen auszuschöpfen und sich am Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse zu orientieren“. Dazu gehören die Bewertung der Erfolge und Misserfolge des Vollzuges, insbesondere der Rückfallwahrscheinlichkeiten, sowie die Erforschung der hierfür verantwortlichen Faktoren. „Solche Daten dienen wissenschaftlicher und politischer Erkenntnisgewinnung sowie einer öffentlichen Diskussion, die die Suche nach besten Lösungen anspricht und demokratische Verantwortung geltend zu machen erlaubt“. Dieser Appell an eine wirkungsorientierte Praxis auf wissenschaftlicher Grundlage aus demokratischer Verantwortung ist übertragbar auf alle freiheitsentziehenden Maßnahmen und sollte darüber hinaus allgemein Gültigkeit beanspruchen dürfen, wenn es um die Integration von Theorie und Praxis, hier von Straf- und Strafvollzugsrecht und Kriminologie geht.

Auf eine elegante Art und Weise gelingt es dem BVerfG darüber hinaus, völkerrechtliche Vorgaben und internationale Standards aus der praktischen Unverbindlichkeit heraus zu heben. Das Gericht arbeitet mit einer Indizkonstruktion, durch die der Grad der Verbindlichkeit deutlich erhöht wird, indem es ausführt:

Auf eine den grundrechtlichen Anforderungen nicht genügende Berücksichtigung vorhandener Erkenntnisse oder auf eine den grundrechtlichen Anforderungen nicht entsprechende Gewichtung der Belange der Inhaftierten kann es hindeuten, wenn völkerrechtliche Vorgaben oder internationale Standards mit Menschenrechtsbezug, wie sie in den im Rahmen der Vereinten Nationen oder von Organen des Europarates beschlossenen einschlägigen Richtlinien und Empfehlungen enthalten sind, nicht beachtet bzw. unterschritten werden²⁴.

Gemeint sind damit die Internationalen Menschenrechtsstandards im Jugendkriminalrecht, wie sie in den Dokumenten der Vereinten Nationen und des Europarates verankert worden sind. Dazu gehören folgende völkerrechtliche Vereinbarungen

- Übereinkommen über die Rechte des Kindes, 1989,
- Mindestgrundsätze für die Vereinten Nationen für die Jugendgerichtsbarkeit („Beijing-Grundsätze“) 1985,
- Regeln der Vereinten Nationen zum Schutz von Jugendlichen unter Freiheitsentzug 1990.

Europarechtliche Grundsätze sind:

- Empfehlung R (87) 20 über die gesellschaftliche Reaktion auf Jugendkriminalität
- Empfehlung R (88) 6 über die gesellschaftlichen Reaktionen auf Kriminalität unter Jugendlichen aus Gastarbeiterfamilien
- Empfehlung R (92) 16: Europäische Grundsätze betreffend „Community Sanctions and Measures“
- Empfehlung Rec (2003) 20 zu neuen Wegen im Umgang mit Jugenddelinquenz und der Rolle der Jugendgerichtsbarkeit
- Empfehlung Rec (2006) 2 über die Europäischen Strafvollzugsgrundsätze vom 11.01.2006

²⁴ Das BVerfG nennt hier als Quellen Höyneck/Neubacher/Schüler-Springorum 2001 und Empfehlungen des Europarates zum Freiheitsentzug 1962–2003, 2004 (hrsg. von Deutschland, Österreich, Schweiz).

Hinzu kommt die präventive Arbeit des „Europäischen Komitees zur Verhütung von Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe“ auf der Grundlage der vom Europarat entwickelten CPT-Standards (Committee for the Prevention of Torture).

Die Kinderrechtskonvention (KRK) betont die Orientierung am Wohl des Kindes (Art. 3 I KRK), sieht Freiheitsentziehung und Freiheitsstrafe nur als letztes Mittel und auch nur für die kürzeste angemessene Zeit vor (Art. 37 KRK) und zielt auf soziale Wiedereingliederung und die Übernahme einer konstruktiven Rolle in der Gesellschaft ab. Ausdrücklich Bezug genommen wird dabei auf die „Beijing-Grundsätze“. Diese Grundsätze werden wiederum konkretisiert in den Regeln zum Schutz von Jugendlichen unter Freiheitsentzug, die zur Vollzugsgestaltung u.a. verlangen, dass die Jugendlichen „vor schädlichen Einflüssen und gefährlichen Situationen“ geschützt werden (Nr. 28). Bei den Disziplinarmaßnahmen ist eine isolierende Einzelhaft streng verboten (Nr. 66). Auch ist im Jugendstrafvollzug wie in allen freiheitsentziehenden Einrichtungen für Jugendliche das Tragen und der Gebrauch von Waffen (als Sicherungsmaßnahme) nicht erlaubt (Nr. 65).

Zu den Empfehlungen des Ministerkomitees des Europarates 2003 zählt, dass sich die Behandlung jugendlicher Straftäter auf wissenschaftliche Erkenntnisse stützen soll, „was wirkt, bei wem und unter welchen Umständen“, dass Instrumente zur Bewertung des Rückfallrisikos entwickelt werden. Zudem sollen bei Jugendlichen in der Haft vom ersten Tag an Vorbereitungen für ihre Entlassung getroffen werden und Strategien zur Aufklärung über Jugenddelinquenz und die Arbeit und Effektivität der Jugendgerichtsbarkeit ausgearbeitet werden, „um die Öffentlichkeit zu informieren und deren Vertrauen zu erhöhen“²⁵.

Die Anfang 2006 verabschiedeten europäischen Strafvollzugsgrundsätze (EPR) enthalten – in neun Abschnitte unterteilt – insgesamt 108 Punkte. Junge Gefangene betreffen sie allerdings nur, wenn diese im allgemeinen Strafvollzug untergebracht sind, was jedoch vermieden werden sollte (Nr. 11.1). Mit der Verabschiedung ist gleichzeitig beschlossen worden, eine weitere Expertenkommission mit der Erarbeitung von Mindestgrundsätzen für inhaftierte Jugendliche zu beauftragen. Wegen der Besonderheit des Strafvollzuges an jungen Gefangenen, deren Entwicklung noch nicht abgeschlossen ist, werden die zu erwartenden Empfehlungen noch über die (allgemeinen) europäischen Strafvollzugsgrundsätze hinausgehen müssen. Anders ausgedrückt: Die Strafvollzugsgrundsätze vom 11.1.2006 haben insofern auch schon heute (als Mindestgrundsätze auch) für den Jugendstrafvollzug praktische Bedeutung. So ist z.B. das Vollzugsziel ausschließlich auf soziale Integration im Sinne von Resozialisierung gerichtet (reintegration into free society; to lead responsible and crime-free life).

Aus diesen internationalen Vorgaben folgert die DVJJ in ihren Mindeststandards 2007 Nr. 21 und 22 (früher Eckpunkte 11 und 12) zu Recht²⁶.

Um die Beachtung und Einhaltung internationaler Standards und völkerrechtlicher Vorgaben sicherzustellen, wird in jedem Bundesland eine unabhängige Beauftragte oder ein unabhängiger Beauftragter für den Strafvollzug geschaffen, die/der Zugang zu allen Strafvollzugsanstalten hat und an die/den sich die Gefangenen jederzeit mit Beschwerden wenden können. Diese erfüllen

²⁵ Wie notwendig Aufklärungsarbeit ist, zeigen die Beiträge von *Heinz, W.*, „Besorgniserregend“, „Dramatisch“ – einige aktuelle Daten zur Einordnung und Bewertung der kriminalpolitischen Diskussion, ZJJ 2007, S. 65–72, und *Walter, M.*, Mediale Kriminalitätsdarstellungen und die Diskussion um eine Verschärfung des Jugendkriminalrechts, Archiv für Wissenschaft und Praxis der sozialen Arbeit 2007, S. 26–36.

²⁶ DVJJ-Eckpunkte 11 und 12 (= Mindeststandards 2007 Nr. 21 und 22).

die Aufgabe der nationalen Stellen zur Prävention von Folter und anderer unmenschlicher Behandlungen nach Art. 3 des Zusatzprotokolls zur Anti-Folter-Konvention.

Die Strafvollzugsbeauftragten sind mit einem ausreichenden verwaltungsmäßigen Unterbau zu versehen. Sie berichten jährlich über die Menschenrechtssituation in den Anstalten. Im Rahmen der Genehmigung von Anstaltsordnungen haben sie ein Anhörungs- und Rügerecht. Sie wirken bei der Auswahl der Experten des Periodischen Strafvollzugsberichtes mit.

Nach dem Urteil des BVerfG haben die Länder die am Resozialisierungsangebot orientierte Wirksamkeit ihres Vollzugskonzeptes laufend zu überprüfen. Sie sind zur Beobachtung und Nachbesserung verpflichtet. Dazu ist es erforderlich, die notwendigen Daten zu erheben und Statistiken zu führen. Die kriminologischen und sonst geeigneten Forschungseinrichtungen sind an der Wirkungsforschung und Vollzugsevaluation zu beteiligen. In regelmäßigen Abständen sind wissenschaftliche periodische Berichte über die Entwicklung des (Jugend-)Strafvollzuges vorzulegen, die konkrete Empfehlungen für die Verbesserung der Vollzugssituation.

Was hier exemplarisch für den Jugendstrafvollzug gesagt wird, sollte für das Jugendkriminalrecht insgesamt gelten: Eine präzise Ziel- und Aufgabenbestimmung, ein den Erkenntnissen moderner, kriminologischer, sozialwissenschaftlicher und pädagogischer Forschung entsprechendes praxisbezogenes, zeitgemäßes, an den Bedürfnissen junger Menschen orientiertes Rechtsfolgensystem soll zur Konfliktschlichtung zwischen Täter, Opfer und Gemeinwesen beitragen – Ausdruck einer Jugendkriminalpolitik mit Augenmaß und Besonnenheit, verpflichtet den Grundsätzen von Folgenorientierung, Rationalität und Humanität.

Verf.: Prof. Dr. Bernd-Rüdeger Sonnen, Institut für Kriminalwissenschaften, Abteilung Strafrecht und Kriminologie, Schlüterstraße 28, 20146 Hamburg, E-Mail: bernd-ruedeger.sonnen@uni-hamburg.de